

K a n a l i s a t i o n s a n l a g e n

Informationsblatt zur Herstellung von Hausanschlussleitungen

1. ALLGEMEIN:

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental betreibt aufgrund des Wasserrechtsgesetzes sowie des Gemeindekanalisationsgesetzes eine öffentliche Kanalisationsanlage. Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Margareten erfolgt nach dem Trennsystem, d.h. es dürfen nur Schmutzwässer (Bad, WC, Küche usw.) eingeleitet werden. Niederschlagswässer (Oberflächenwässer), Quellwässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Diese müssen auf dem eigenen Grundstück versickert werden, bzw. schadlos abgeleitet werden.

2. ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGE:

Das gesamte öffentliche Kanalisationssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen wird vom Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld betrieben. Das öffentliche Kanalsystem endet ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Dort ist die Übernahme des Abwassers in das öffentliche Kanalsystem entweder über einen Hausanschlussschacht, ein Inspektionsrohr oder direkt in das Rohr der öffentlichen Kanalisation vorgesehen. Die Anschlusskanäle werden aus Kanalrohren mit einer lichten Weite von 150 mm hergestellt.

3. HERSTELLUNG DER HAUSANSCHLUSSLEITUNG (HAUSKANAL - GRUNDLEITUNG)

- Bei der Herstellung des Hauskanals sind die einschlägigen NORMEN, die Ktn. Bauordnung, sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten. Sie haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- Die Kanäle müssen flüssigkeitsdicht sein.
- Der Übergang einer größeren Kanalleitung in eine mit kleinerer Lichtweite darf nur mit einem Reduktionsstück erfolgen.
- Ein Wechsel des Rohrmaterials ist nur mit Hilfe eines geeigneten Übergangsformstückes zulässig (im Fachhandel erhältlich).
- Hauskanäle (Grundleitungen) haben ein Mindestgefälle von 1,5 % und eine lichte Weite von 150 mm (DN 150) aufzuweisen.
- Eine Gefällsänderung an der Grundgrenze darf nur mit 2 Bögen (15°) durchgeführt werden.
- In die Grundleitung soll eine Putzöffnung mit Verschlussdeckel in einem Putzschacht mit einem Mindestmaß von 10 x 17 cm eingebaut werden.
- Der Umbau einer vorhandenen Senkgrube oder 3-Kammeranlage in einen Putzschacht ist nach vorheriger gründlicher Reinigung möglich.
- Die Anordnung des Putzstückes im Keller ist gegebenenfalls möglich, wenn das Gebäude nahe an der Straße steht.
- Jede Ablaufstelle (WC, Waschbecken, Waschmaschinenablauf, Bodenablauf usw.) ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- Ablaufstellen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene (max. Höhe des Wasserspiegels bei einem Rückstau im Kanalsystem=Deckelhöhe plus 20 cm) sind zu vermeiden. Falls unbedingt erforderlich sind diese gesondert mit einem Rückstauverschluss zu sichern. In diesen Fällen übernimmt der Kanalbetreiber jedoch keine Haftung für daraus resultierende Schäden.

- Die Falleitungen müssen eine lichte Weite von mind. 100 mm (DN 100) haben. Falleitungen müssen über Dach entlüftet werden.

4. INBETRIEBNAHME DES HAUSANSCHLUSSES:

4.1 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusskanals ist erst möglich, wenn die erforderlichen Kanäle, wie Straßenkanal, Anschlusskanal im Straßebereich und Hauskanal (Grundleitung) ordnungsgemäß hergestellt sind und die Kläranlage ihren Betrieb aufgenommen hat.

4.2 Maßnahmen des Hauseigentümers bei der Inbetriebnahme

Nach Inbetriebnahme der Kanalisation und der biologischen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) und nach Anschluss der Liegenschaft an den Kanal müssen alle Schmutzwässer (aus Küche, Bad, WC usw.) auf kürzestem Weg in den Kanal eingeleitet werden.

4.3 Auflassung bestehender Anlagen

Mit Inbetriebnahme des Hausanschlusskanals sind bestehende Senkgruben und 3-Kammeranlagen aufzulassen, sofern diese Anlagen zu Hauskontrollschächten umgebaut werden, sind sie zu räumen und mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen.

Die Inhalte aus den Hausklär- und Senkgrubenanlagen sind ordnungsgemäß zu entsorgen, d.h. sie dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden. Diese Inhalte sind von einem konzessionierten Unternehmen zu entsorgen.

Die nicht mehr benötigte Anlage kann auch als Regenwasserzisterne weiter verwendet werden. In diesem Fall ist jedoch ein Überlauf in einen Sickerschacht oder Regenwasserkanal erforderlich.

4.4 Einleitungsbestimmungen

Für die Abwasseranlage schädliche Stoffe, die geeignet sind, die Benutzbarkeit, den Betrieb oder die Wartung und Instandhaltung der Kanalisationsanlagen zu beeinträchtigen, zu erschweren oder zu gefährden, dürfen nicht eingeleitet werden.

Hiezu zählen insbesondere:

- Abwasser und Stoffe, die belästigende Gerüche verursachen, Gase aller Art, sowie infektiöse Abwässer.
- Feste Stoffe, Faserstoffe, Teer, Sand, Zement, Schutt, Müll, Stallmist, Gülle, Schlachtabfälle.
- Chemische Stoffe, die feuergefährlich, zerknallgefährlich, giftig oder radioaktiv sind.
- Fette, Öle, Emulsionen, Säuren, Alkalien, Phenole, Schwermetallsalze, Medikamente u. a., soweit sie das biologische Leben in den Abwasserreinigungsanlagen und Vorflutern stören.

Niederschlagswässer müssen versickern oder in Zisternen gesammelt oder wenn vorhanden in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

4.5 Störfälle

Störungen oder Schäden an der Kanalisationsanlage sind beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (Tel. 04232/89570-0 bzw. 0664/4404140) ehestens zu melden.